



Regierungsrätin Esther Keller
Münsterplatz 11
Postfach
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 91 80
E-Mail esther.keller@bs.ch
www.bvd.bs.ch

Basel, 9. Dezember 2022

Reglement

Betreffend

Videoüberwachungssystem «Veloparking Bhf. St. Johann»

1. Ausgangslage

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für den Betrieb des Videoüberwachungssystems «Veloparking Bhf. St. Johann». Das Videoüberwachungssystem wird an dem Standort Vogesenplatz Bahnhof St. Johann in Basel betrieben.

2. Regelungsgegenstand

§ 2 Verantwortliches Organ

Verantwortliches Organ im Sinne von § 6 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 9. Juni 2010 (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG, SG 153.260) ist die Dienststelle Tiefbauamt (Allmendverwaltung) des Bau- und Verkehrsdepartements Basel-Stadt.

§ 3 Zweck des Videoüberwachungssystems

Mit dem Videoüberwachungssystem wird die Verhinderung und Verfolgung von Vandalismus und Sachbeschädigungen sowie strafbarer Handlungen gegen Personen im Innern des Veloparkings bezweckt.

§ 4 Gesetzliche Grundlage

Der Betrieb des Videoüberwachungssystems stützt sich auf § 17 IDG.

§ 5 Beschreibung des Videoüberwachungssystems

¹ Das Videoüberwachungssystem setzt sich aus insgesamt 12 Kameras zusammen, die in folgender Aufteilung an verschiedenen Standorten installiert sind:

Ort: Vogesenplatz (Unterführung)	Kameras	Inbetriebnahme
Vorplatz Eingang Süd	2	18.08.2009
Gang zum Treppenhaus/Lift	2	18.08.2009
Lift	1	18.08.2009
Abstellbereich Süd	1	18.08.2009
Abstellbereich Mitte	1	18.08.2009
Abstellbereich Nord	3	18.08.2009
Vorplatz Eingang Nord	2	18.08.2009

² Die Überwachungskameras verfügen über keine Zoomfunktion und sind nicht schwenkbar. Als zusätzliche Massnahmen wurden im Lift eine Gegensprechanlage und unmittelbar nach dem Eingangsbereich an den inneren Glasschiebentüren zwei Notrufsäulen eingerichtet, die einen raschen Einsatz der Securitas ermöglichen sollen.

³ Die genauen Standorte der Kameras sowie deren Aufnahmewinkel sind in den Situationsplänen im Anhang des Reglements verzeichnet.

⁴ Das Veloparking Bhf. St. Johann ist öffentlich zugänglich für jeden. Somit wird jeder erfasst, der das Veloparking betritt.

§ 6 Betriebszeiten

Das Videoüberwachungssystem wird durchgehend (24/7) betrieben.

§ 7 Erkennbarkeit der Überwachung

Innerhalb des überwachten Bereiches sowie an den Grenzen der jeweiligen Aufnahmefelder wird mit einem Hinweisschild/Piktogramm auf die Videoüberwachung aufmerksam gemacht. Ausserdem wird auf die geltenden Ordnungsvorschriften des Veloparkings in schriftlicher Ausführung hingewiesen.

§ 8 Echtzeit-Auswertung der Aufnahmen

¹ Die Aufnahmen werden in Echtzeit an die Firma Securitas AG übermittelt.

² Die Firma Securitas AG wertet die Aufnahmen in Echtzeit aus und löst nötigenfalls unverzüglich Interventionsmassnahmen aus gemäss den aktuellen Interventionsvorschriften und Pikett-Weisungen.

³ Die Übermittlung erfolgt Online durch Team Viewer, Remote Access Securitas Videoanlage. Zugriff hat die Firma Securitas AG und das Tiefbauamt (Allmendverwaltung).

⁴ Das Tiefbauamt (Allmendverwaltung) und die Firma Securitas AG können bei Bedarf bzw. im Ereignisfall die Echtzeitüberwachung von allen 12 Kameras aufschalten.

§ 9 Aufzeichnung (Speicherung) und Vernichtung

¹ Die Aufnahmen werden beim Server vor Ort aufgezeichnet, auf dem die Firma Securitas AG und das Tiefbauamt (Allmendverwaltung) Zugriff haben.

² Nach sieben Kalendertagen werden die Aufzeichnungen automatisch gelöscht.

³ Bei Meldung eines straf- oder zivilrechtlichen Vorfalls werden die Aufzeichnungen ausgewertet.

§ 10 Herausgabe

Nur wenn Aufzeichnungen als Beweismittel in einem straf- oder zivilrechtlichen Verfahren benötigt werden, sind sie zusammen mit der Anzeige oder Klage bei den zuständigen Behörden einzureichen oder auf untersuchungsrichterliche Anordnung herauszugeben.

Nach Abschluss dieser Verfahren sind allfällige noch vorhandene Aufzeichnungen, Kopien oder Ausdrücke zu löschen.

§ 11 Datensicherheit

Die Aufzeichnungen werden vor Zugriff durch Unbefugte gesichert aufbewahrt. Zu den aufgezeichneten Daten (nicht Echtzeit) haben im Ereignisfall ausschliesslich der Leiter der Abteilung Allmendverwaltung der Dienststelle des Tiefbauamtes sowie seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter und die Fachstelle Liegenschaften Zugang.

§ 12 Evaluation und Vorfallsliste

Im Hinblick auf eine Verlängerung der Videoüberwachung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer dieses Reglements i.S. von § 18 Abs. 3 IDG und § 5 Abs. 1 lit. m IDV wird eine Liste über Vorfälle geführt, die aufgrund der Videoüberwachung erkannt und bereinigt werden konnten sowie aufgrund der Überwachung ausgelöste Interventionen. Diese Liste wird der Fachstelle Liegenschaften der Abteilung Allmendverwaltung der Dienststelle des Tiefbauamtes halbjährlich vorgelegt.

3. Inkrafttreten

§ 13 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Dieses Reglement tritt am 06.12.2022 in Kraft und hat eine Gültigkeit von maximal vier Jahren. Vor der Verlängerung des Reglements ist das Vorhaben dem Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle vorzulegen.

§ 14 Publikation

Das Reglement wird auf der Webseite des Amtes für Mobilität Basel-Stadt publiziert.

Bau- und Verkehrsdepartement Basel-Stadt



Esther Keller
Regierungsrätin